

Hauptsatzung

der Gemeinde Herscheid vom 6. Oktober 1999, zuletzt geändert durch 5. Änderungssatzung vom 01.10. 2015

Präambel

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO.NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch das Erste Modernisierungsgesetz – 1. ModernG NRW – vom 15.06.1999 (GV NW, S. 386), hat der Rat der Gemeinde Herscheid am 1. Oktober 1999 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Gemeindegebiet

Das Gebiet der Gemeinde Herscheid bildet eine kreisangehörige Gemeinde im „Märkischen Kreis“. Es umfasst eine Fläche von 59,39 km². *)

§ 2

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Oberpräsidenten vom 17. Oktober 1935 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden. Das Wappen zeigt in Gold den von Rot und Silber in drei Zeilen geschachten Balken des Grafen von der Mark, aus dem ein wachsender roter Hirsch aufsteigt.
- (2) Die Gemeindeflagge ist weiß-rot gestreift und trägt das Wappen in diesen Farben.
- (3) Die Gemeinde führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Das Dienstsiegel gleicht in Form und Größe dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel.

§ 3

Unterrichtung der Einwohner

- (1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über die Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis in der örtlichen Presse, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Einwohnerversammlungen) entscheidet der Rat von Fall zu Fall.
- (2) Eine Einwohnerversammlung soll insbesondere stattfinden, wenn es sich um Planungen oder Vorhaben der Gemeinde handelt, die die strukturelle Entwicklung der Gemeinde unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden ist. Die Einwohnerversammlung kann auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt werden.

- (3) Hat der Rat die Durchführung einer Einwohnerversammlung beschlossen, so setzt der Bürgermeister Zeit und Ort der Versammlung fest und lädt alle Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung ein. Die in der Geschäftsordnung für die Einberufung des Rates festgelegten Ladungsfristen gelten entsprechend. Der Bürgermeister führt den Vorsitz in der Versammlung. Zu Beginn der Versammlung unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen der Planung bzw. des Vorhabens. Anschließend haben die Einwohner Gelegenheit, sich zu den Ausführungen zu äußern und sie mit den vom Rat zu bestimmenden Ratsmitgliedern aller Fraktionen und dem Bürgermeister zu erörtern. Eine Beschlussfassung findet nicht statt. Der Rat ist über das Ergebnis der Einwohnerversammlung in der nächsten Sitzung zu unterrichten.
- (4) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

§ 4

Anregungen und Beschwerden

- (1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde fallen.
- (2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Herscheid fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.
- (3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen oder Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.), sind ohne Beratung vom Bürgermeister zurückzugeben.
- (4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden i.S. von Abs. 1 bestimmt der Rat den Hauptausschuss.
- (5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat diese inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er sie an die zur Entscheidung berechnigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechnigte Stelle nicht gebunden ist.
- (6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO), bleibt unberührt.
- (7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, Anregungen oder Beschwerden in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.
- (8) Von einer Prüfung von Anregungen und Beschwerden soll abgesehen werden, wenn
 - a) der Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,
 - b) gegenüber bereits geprüften Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen vorliegt.
- (9) Der Antragsteller ist über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 5

Bezeichnung des Rates und der Ratsmitglieder

- (1) Der Rat führt die Bezeichnung: „Rat der Gemeinde Herscheid“.
- (2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Ratsfrau“ bzw. „Ratsherr“.

§ 6

Dringlichkeitsentscheidungen

Dringlichkeitsentscheidungen des Hauptausschusses oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO) bedürfen der Schriftform.

§ 7

Ausschüsse *)

- (1) Der Rat bildet die nachstehend aufgeführten Ausschüsse mit den festgesetzten Zahlen der stimmberechtigten Mitglieder.

a) Hauptausschuss, der zugleich die Aufgaben des Finanzausschusses wahrnimmt	10 Mitglieder
b) Rechnungsprüfungsausschuss	5 Mitglieder
c) Planungs-, Bau- und Umweltausschuss	9 Mitglieder
d) Schul- und Kulturausschuss	9 Mitglieder
e) Sportausschuss	7 Mitglieder
f) Sozialausschuss	7 Mitglieder
g) Wahlprüfungsausschuss	3 Mitglieder
h) Bauhofausschuss	7 Mitglieder
i) Betriebsausschuss Gemeindewerke	7 Mitglieder
- (2) Der Rat kann weitere ständige Ausschüsse oder Ausschüsse für vorübergehende Angelegenheiten bilden. Die Zahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll ungerade sein.
- (3) a) Hauptausschuss *)

Der Hauptausschuss entscheidet

1. über Angelegenheiten, die nicht in die ausschließliche Kompetenz des Rates fallen, soweit nicht die Fachausschüsse oder der Bürgermeister zuständig sind; überschneiden sich die Kompetenzen des Hauptausschusses mit den Befugnissen anderer Ausschüsse, ist der Hauptausschuss in jedem Fall entscheidungsbefugt;
2. neben dem Rat über die Aufnahme von Krediten;
3. neben dem Rat über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bei einem Grundstückswert ab 10.000,00 €;
4. über die Vergabe von Aufträgen, die Bauleistungen nicht beinhalten, soweit der Betrag von 20.000,00 € überschritten wird und soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist;

5. über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen (Gemeindeabgaben und sonstige Geldansprüche der Gemeinde), soweit die Befugnis hierzu nicht dem Bürgermeister übertragen ist.

b) Planungs-, Bau- und Umweltausschuss *)

1. Der Ausschuss berät grundsätzliche Angelegenheiten der Bereiche Planen, Bauen, Wohnen sowie Umwelt, Klimawandel, Verkehr und Abfallentsorgung.
2. Der Ausschuss entscheidet über
 - a) die verfahrensleitenden Beschlüsse in den Bauleitplanverfahren gem. BauGB sowie in den Verfahren, die Teile des Bauleitplanverfahrens gem. BauGB übernehmen:
 - Aufstellungsbeschlüsse gem. § 2 BauGB
 - Offenlegungsbeschlüsse gem. § 3 BauGB
 - Anordnung der Umlegung gem. § 46 BauGB

Hiervon ausgeschlossen sind die das Verfahren abschließenden Beschlüsse.
 - b) Straßenbenennungen sowie Widmung, Umstufung und Einziehung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze.
 - c) Baumaßnahmen im Tiefbau einschl. Straßenausbauplanung
 - d) die Ausstattung von Kinderspielplätzen.
3. Der Ausschuss berät und entscheidet über grundsätzliche Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
4. Der Ausschuss entscheidet über Auftragsvergaben aus dem Bereich des Bauwesens, soweit der Betrag von 20.000,00 € überschritten wird und soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist;
5. Der Ausschuss entscheidet über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken bei einem Grundstückswert von 10.000,00 € bis 50.000,00 €.
6. Der Ausschuss entscheidet über Befreiungen von Festsetzungen der Bebauungspläne (§ 31 BauGB), mit Ausnahme von Kleingaragen und nicht wesentlichen Nutzungsänderungen sowie geringfügigen Abweichungen.

c) Schul- und Kulturausschuss *)

Der Schul- und Kulturausschuss berät über

1. die ortsrechtlichen Vorschriften und öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die das Schulwesen betreffen;
2. die Zielplanung für die Entwicklung des Schulwesens (Schulentwicklungsplanung);
3. die Unterbringung der Schulen, insbesondere über Umbauvorhaben;
4. die Namensgebung von Schulen;
5. Angelegenheiten der Volkshochschule.

Der Schul- und Kulturausschuss entscheidet über

1. die Ausstattung der gemeindlichen Schulen mit Lehrmitteln und inrichtungsgegenständen, soweit im Einzelfall der Betrag von 20.000,00 € überschritten wird;
2. die Vergabe von Bauleistungen bei einem Auftragswert von 20.000 € bis 100.000,00 €;
3. die Verteilung von Zuschüssen an Vereine und Verbände, die im kulturellen Bereich tätig sind;
4. die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen sowie Werbe- und sonstigen Maßnahmen zur Förderung des Tourismus im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

d) Sportausschuss *)

Der Sportausschuss berät über Neubau- und Umbauvorhaben im Bereich des Sportwesens.

Der Sportausschuss entscheidet über

1. die Verteilung von Zuschüssen zur Sportförderung an Vereine und Verbände etc.;
2. Ausstattung der gemeindlichen Sporteinrichtungen (Sportplatz, Freibad);
3. Vergaben bei einem Auftragswert von 20.000 € bis 100.000,00 €.

e) Sozialausschuss *)

Der Sozialausschuss berät über alle Sozialangelegenheiten, über die Grundsätze zur Förderung der Jugendarbeit und Freizeitgestaltung, Fragen der Gesundheits- und Pflegevorsorge, der Förderung und Unterstützung von Bürgerengagement sowie Grundsatzfragen der Seniorenpolitik.

Der Sozialausschuss entscheidet über

1. die Anpassung der Höhe des freiwilligen Zuschusses für Tageseinrichtungen für Kinder;
2. die Gewährung freiwilliger Sozialleistungen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

f) Bauhofausschuss *)

Der Bauhofausschuss entscheidet über Auftragsvergaben soweit der Betrag von 20.000,00 € überschritten wird.“

- (4) Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Hauptsatzung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen (Rückholrecht).
Im übrigen kann der Rat durch besonderen Beschluss weitere Befugnisse auf die Ausschüsse übertragen. Für die Arbeit der Ausschüsse kann er allgemeine Richtlinien aufstellen.
- (5) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.
- (6) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können vom Bürgermeister jederzeit Auskunft über die Angelegenheiten verlangen, die zum Aufgabenbereich des Ausschusses gehören; sie haben insoweit zum Zwecke der Unterrichtung ihres Ausschusses auch das Recht auf Akteneinsicht.

§ 8

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

- (1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages und ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Dies gilt unabhängig vom Eintritt des Vertretungsfalles auch für die Teilnahme an Fraktionssitzungen als stellvertretendes Ausschussmitglied. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 10 Sitzungen im Jahr beschränkt.
- (3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:
 - a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf **10,- €** festgesetzt.
 - b) Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.
 - c) Selbstständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
 - d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.
 - e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.
 - f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von **20,- €** je Stunde überschreiten.
 - g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 GO.NW und Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender

– erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 GO.NW zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

§ 9

Genehmigung von Rechtsgeschäften

- (1) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder der Ausschüsse sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.
- (2) Keiner Genehmigung bedürfen:
 - a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,
 - b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,
 - c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO.NW) darstellt.
- (3) Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und sein allgemeiner Vertreter.

§ 10

Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache 2 ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters.

§ 11

Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen

Der Bürgermeister wird ermächtigt,

- a) Geldforderungen der Gemeinde aus Billigkeitsgründen bis zu einer Höhe von **2.500,00 €** zu erlassen oder niederzuschlagen,
- b) uneinbringliche Geldforderungen der Gemeinde unter Berücksichtigung der Verjährungsfristen befristet niederzuschlagen,
- c) Geldforderungen der Gemeinde bis zu einer Höhe von **2.500,00 €** unbefristet niederzuschlagen, wenn die Forderungen auf Dauer uneinbringlich sind,

- d) über Stundungsanträge bis zu einem Betrag von **13.000,00 €** zu entscheiden, sofern die Stundung nicht länger als 6 Monate gelten soll. Übersteigen Stundungsanträge den Betrag von **13.000,00 €** oder den Zeitraum von 6 Monaten, kann der Bürgermeister eine vorläufige Stundung bis zur Entscheidung des Stundungsausschusses aussprechen. Über die Stundung von Gewerbesteuernachzahlungen und Erschließungsbeiträgen bis zur Dauer von 12 Monaten entscheidet der Bürgermeister ohne Rücksicht auf die Höhe der Forderungen.

§ 12

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- (1) Überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie 20 % des Ansatzes der betreffenden Haushaltsstelle, höchstens jedoch 20.000,00 €, nicht übersteigen.
- (2) Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten immer als nicht erheblich, wenn
- a) sie den Haushalt nicht belasten (Erstattungen durch andere Kostenträger pp., Verrechnungen und Durchbuchungen) oder aus Jahresabschlussbuchungen resultieren,
 - b) auf gesetzlicher Verpflichtung oder vertraglicher Bindung beruhen,
 - c) sie zur Verwendung zweckgebundener Einnahmen erforderlich sind,
 - d) sie im Einzelfall einen Betrag von 10.000,00 € nicht überschreiten.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Herscheid, die durch Rechtsverordnung vorgeschrieben sind, werden vollzogen im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt – Amtsblatt des Märkischen Kreises“. Dies gilt auch, wenn durch Rechtsvorschriften ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Herscheid öffentlich bekanntgemacht. Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.
- (3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Rathaus der Gemeinde Herscheid oder durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes.

§ 14

Zuständigkeit für dienstrechtliche Entscheidungen

Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Fachbereichsleiters/einer Fachbereichsleiterin verändern, trifft der Hauptausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin. Dies gilt auch für Betriebsleiter/innen von Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen, sofern es sich nicht um Bestellung und Abberufung (§ 4 Buchst. a) EigVO) handelt. Auf § 73 Abs. 3 GO NRW wird hingewiesen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Hauptsatzung vom 19. Dezember 1994 in der Fassung der 1. Änderung vom 28. Februar 1995 außer Kraft.

*) zuletzt geändert durch 5. Satzung vom 01.10.2015 zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Herscheid